IMT Nuremberg Archives

H – 3275

International Court of Justice

H3275 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 099-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-688 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3275 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 099-PS No. USA - 688 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Josten

PAUL A. JOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

099 PS

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Stellvertreter des Führers

Stabsleiter

München 33, den
Braunes Haus

z.Zt. Berlin W 8, den 19. Jan. 1940
Wilhelmstr. 64

Hanslei Rosenberg
Eing. Nr. 249 Pr. am 25 JAN 40
Pr. vorgel. 25/1.
Abschr. an AR, Wann
u. Sachgebiet
Hess

An den
Reichsleiter
Pg. Alfred Rosenberg

PERSÖNLICH

Einschreiben

Berlin W 35
Margaretenstr. 17

Betrifft: Erhebung eines Kriegsbeitrages von den Kirchen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Durchschrift eines an den Herrn Reichsminister der Finanzen gerichteten Schreibens vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Heil Hitler!

(M. Bormann)

Anlage.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 688
Filed Jan. 16, 1946

A 095245

H3275 - 0004

099PC

Berlin, den 19. Jan. 1940
Dr.Kl/Gf.

An den
Herrn Reichsminister der
Finanzen

Berlin W 8
Wilhelmplatz 1 - 2

Betrifft: Erhebung eines Kriegsbeitrages von den Kirchen.

Wie mir mitgeteilt wird, ist der Kriegsbeitrag für die Kirchen ab 1. 11. 1939 zunächst für die Dauer von drei Monaten auf

RM 1.800.000.--

monatlich festgesetzt worden, von denen die evangelische Kirche RM 1.000.000.--, die katholische Kirche RM 800.000.-- im Monat zu bezahlen haben.

Die Festsetzung eines so niedrigen Beitrages hat mich überrascht. Aus zahlreichen Berichten entnehme ich, daß die politischen Gemeinden einen so hohen Kriegsbeitrag aufzubringen haben, daß die Durchführung ihrer, zu einem Teil überaus wichtigen Arbeiten, z.B. auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge, gefährdet wird. Mit Rücksicht darauf erschiene mir eine höhere Belastung auch der Kirchen durchaus angebracht.

Wie ich erfahre, ist die Festsetzung des überaus niedrigen Beitra-

./.

A095213

H3275 - 0005

ges u.a. daraus zu erklären, daß zur Entrichtung des Kriegsbeitrages nur die Kirchen, soweit sie im Altreich zur Erhebung von Steuern berechtigt sind, herangezogen werden, dagegen nicht die zur Erhebung von Kirchenbeiträgen berechtigten Teile der evangelischen und katholischen Kirche in der Ostmark und im Sudetenland, des weiteren nicht die den Kirchen unterstellten und angeschlossenen Orden und Vereinigungen.

Zu einer so verschiedenartigen Behandlung der einzelnen Teile der Kirchen sowie der kirchlichen Organisationen besteht m.E. nich der geringste Anlass.

Die kath. Kirche insbesondere kann nur als eine Einheit angesehen werden, gleichgültig, ob sie im Altreich zur Erhebung von Steuern oder in der Ostmark und im Sudetenland zur Erhebung von Kirchenbeiträgen berechtigt ist. Als eine rechtliche Einheit tritt sie auch nach aussen in Erscheinung. Insbesondere wünscht sie, von ihren Anhängern und auch vom Staat als eine Einheit behandelt zu werden. Bei der Übersiedlung eines Angehörigen der kath. Kirche aus dem Altreich nach der Ostmark ist nicht der Austritt aus der einen Vereinigung und sein Eintritt in einen neuen Verein erforderlich. Der katholische Volksgenosse gehört vielmehr, gleichgültig, wo er sich befindet und wo er beheimatet ist, immer derselben kath. Kirche an. Es ist daher auch nur selbstverständlich, wenn der Berechnung des Kriegsbeitrages der kath. Kirche ihr gesamtes Vermögen und ihr gesamtes Steuer- bzw. Beitragsaufkommen im Altreich und in den neuen Reichsgebieten einheitlich zugrunde gelegt wird.

Nicht anders ist es mit den der kath. Kirche unterstehenden Organisationen, ihren Orden und angeschlossenen Vereinigungen.
Es ist zwar richtig, daß diese Vereinigungen rechtlich als eigene juristische Personen konstruiert sind. Diese Sonderstellung geht sogar so weit, daß die einzelnen Ordensgemeinschaften oft nicht ein-

Mat

A 095247
H3275 - 0006

mal selbst Träger ihrer eigenen Vermögensrechte sind; in vielen Fällen wurde von den Angehörigen einer Ordensgemeinschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, als deren einer Gesellschafter oftmals wiederum ein eingetragener Verein in Erscheinung trat. Dieser war dann letztenendes der rechtliche Träger der Vermögenswerte des betreffenden Ordens.

Es ist ferner bekannt, daß der Jesuitenorden sein im Reich befindliches Vermögen der Aachener Immobilien GmbH. übertragen hat, während das des Franziskaner-Ordens der Firma Böhme & Co., das des Dominikaner-Ordens der Meckinghofer Grundstücks GmbH. gehört.

Es dürfte doch ausser Zweifel stehen, daß derartige Konstruktionen von den Orden und von der Kirche allein zu dem Zweck geschaffen wurden, um den Staat daran zu hindern, irgendeinmal das gesamte Vermögen der kath. Kirche, ihrer Orden und angeschlossenen Vereinigungen in Anspruch zu nehmen.

Der Ratschlag des früheren Finanzberaters der kath. Kirche in Deutschland sowie der ehemaligen Zentrumspartei, Mathias Erzberger, die im Besitz der Kirche und ihrer Orden befindlichen Grundstücke mit ausländischen Hypotheken zu belasten, um einen Zugriff des Staates zu erschweren, ist bekannt. Es würde mir wirklich unverständlich sein, wenn der nationalsozialistische Staat in Kenntnis all dieser Vorgänge sich jetzt bereit finden sollte, diese juristischen Machenschaften als ernst gemeint anzuerkennen und so, wie es die Kirchen letztlich gewollt haben, nur das im Altreich gelegene, verhältnismässig geringe Vermögen der öffentlich rechtlichen Körperschaft der kath. Kirche im engeren Sinne für die Entrichtung des Kriegsbeitrages heranzuziehen.

Die kath. Kirche in ihrer Gesamtheit ist eine Einheit. Indem sie mit fast allen Staaten der Erde, auch mit dem nationalsozialistischen Reich Konkordats-Verhandlungen führte, in denen sie nicht nur für sich selbst sondern auch für ihre Orden und religiösen Vereinigungen Sonderrechte vereinbarte, verlangte sie von dem Staat ihre Anerkennung als rechtliche Einheit. Diese Anerkennung muss sie nun auch gegen sich gelten lassen.

./.

A 095243

H3275 - 0007

H3275 – 0008

09975
4 A

Es kommt hinzu, daß auch in den Vorstellungen der Angehörigen der Kirche sowie der Ordensgesellschaften selbst bei Abschluss ihrer geschäftlichen Unternehmungen der Gedanke einer derartigen rechtlichen Einheit stets vorhanden war. In den Satzungen der einzelnen Ordensgemeinschaften findet sich immer wieder der Satz, daß nach dem Fortfall aller vorher genannten anfallsberechtigten Personen im Falle einer Auflösung der Gesellschaft deren Vermögen an den Papst in Rom fallen solle.

Auch im codex iuris canonici wird in den can. 1530 folgende und 531 folgende ausgeführt, daß das klösterliche Gut grundsätzlich als allgemeines Kirchengut zu betrachten sei. Des weiteren befindet sich im can. 534 c.i.c. die Vorschrift, daß vor der Veräusserung von Kirchengut, gleich welcher Art, der Vatikan zu hören ist, wenn der Wert des betreffenden Gutes 3.000 Lire übersteigt. In diesen Vorschriften wird also die vermögensrechtliche Einheit der kath. Kirche einschliesslich ihrer Orden und religiösen Vereinigungen ausdrücklich zum Rechtssatz erhoben.

Es wäre wirklich grotesk, wenn der Staat bei der Festsetzung der Steuern die Vorstellung von der rechtlichen Einheit der Kirche sich etwa dadurch trüben liesse, daß die Kirche, soweit sie im Reichsgebiet ansässig ist, darum nicht als eine Einheit sinnfällig in Erscheinung treten kann, weil das vertretungsberechtigte Oberhaupt der Kirche, der Papst, nicht im Reich sondern im Ausland, in Rom, seinen Sitz hat und von dort her seine Weisungen an die einzelnen Glieder der kath. Kirche ergehen lässt.

Sieht man aber die kath. Kirche in ihrer Gesamtheit als eine Einheit an, wird man zur Festsetzung eines weit höheren Kriegsbeitrages kommen, als es bisher geschehen ist.

A 095219

Meines Erachtens kann für die Bemessung des Beitrages auch nicht das Argument verwertet werden, der Beitrag dürfe lediglich eine Kürzung der Sachausgaben, dagegen nicht eine solche der Personalausgaben der Kirche zur Folge haben. Ich halte es durchaus für tragbar, auch die Personalausgaben, insbesondere für die kath. Geistlichen, zu kürzen. Im Gegensatz zu allen anderen wehrpflichtigen deutschen Männern steht keiner der kath. Geistlichen als Soldat im Felde; auch nimmt keiner der kath. Geistlichen freiwillig für das Volk Belastungen auf sich, wie sie jeder deutsche Familienvater zu tragen hat.

Was die technische Behandlung des für die kath. Kirche festzusetzenden Kriegsbeitrages anlangt, braucht sich m.E. der Staat nicht die Mühe zu machen, die einzelnen Teilbeiträge zu errechnen, die auf die verschiedenen Orden und religiösen Vereinigungen entfallen. Ich würde es vielmehr für richtig halten, wenn der Beitrag einheitlich für die ganze kath. Kirche festgesetzt würde, und wenn man es dann der Kirche überliesse, diesen Betrag nach ihrem Gutdünken zu unterteilen. Dem Staat allerdings muss es freistehen, zur Geltendmachung seines Anspruches nach seinem Belieben die Vermögenswerte der verschiedenen einzelnen Teile und Gruppen der kath. Kirche in Anspruch zu nehmen.

Was nun die evangelische Kirche anlangt, so sind die Bestrebungen des Herrn Reichskirchenministers selbst seit Jahren darauf gerichtet, alle Landeskirchen der ev. Kirche zu einer einheitlichen Organisation mit einer einheitlichen Leitung sowohl für die geistlichen als auch für die finanziellen Angelegenheiten auszugestalten. Trotz des vonseiten der Partei erhobenen Widerspruchs wurden diese Pläne immer weiter ausgestaltet; sie werden auch noch während des Krieges ununterbrochen verfolgt. Es ist daher nicht unbillig, auch den für die ev. Kirche zu bemessenden Kriegsbeitrag nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die kath. Kirche entwickelt worden sind, einheitlich festzusetzen.

Den Landeskirchen und religiösen Vereinigungen, die eine solche

./.

A 095259

H3275 - 0009

H3275 - 0010

Behandlung als ungerecht empfinden, mag es anheim gestellt werden, in sinnfälliger Weise darzutun, daß sie zur Leitung der deutschen evangelischen Kirche in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis stehen und auch nicht unter deren Botmässigkeit zu kommen wünschen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir recht bald mitteilen würden, in welcher Höhe der Kriegsbeitrag der Kirchen nunmehr festgesetzt wird. Die für die Dauer der ersten drei Monate errechnete Summe, von der, wie ich im Übrigen höre, bisher die Kirchen noch keinen Pfennig gezahlt haben, dürfte der Leistungsfähigkeit, gemessen an dem gesamten Vermögen und an dem Beitrags- bzw. Steueraufkommen der Kirchen in keiner Weise entsprechen.

Heil Hitler!
I. V.

(M. Bormann)

A 095251

099-PS

H-3275

EXHIBIT U.S.A. 688 (099-PS)

Filed Jan. 16, 1946
[illegible]
Secy.

U.S.A.
688
099-PS

A095244

H3275-0011

EXHIBIT A.2.U

H3275-0012

7 pages

355

H3275-0013

EXHIBIT U.S.A. 688 (099-PS)